



VERORDNUNG

über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze

Vom 20. März 2006

Teilrevision vom 30. April 2007

Teilrevision vom 21. November 2011

Teilrevision 5. Dezember 2011 (Anhang 2)

Teilrevision vom 19. Mai 2014 (Anhang 2)

Teilrevision vom 27. Januar 2020

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Spiez erlässt gestützt auf Art. 47, Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 nachfolgende Verordnung.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Schiffs Liegeplätze.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Verwaltung und Vermietung der Schiffs Liegeplätze (siehe Anhang 1) wird dem vom Gemeinderat bestimmten Bootsplatzausschuss übertragen. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern (Leitung Bootsplatzausschuss, Sekretariat, 1 Vertreter Hafen Bucht, 1 Vertreter Hafen Weidli und 1 Vertreter Bojenfeld Ghei).¹

Art. 3 Anwendbares Recht

1. Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts (Die Miete).
2. Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:
 - a. Die Mieter verpflichten sich, den Schiffs Liegeplatz in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
 - b. Unter Vorbehalt von Artikel 9 ist die Miete nicht übertragbar.
 - c. Die Untermiete ist für maximal ein Kalenderjahr mit Zustimmung des Bootsplatzausschusses gestattet. Die kurzfristige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.
 - d. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahres, und die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.
 - e. Der Bootsplatzausschuss kann das Mietverhältnis nach einmaliger Mahnung fristlos kündigen, wenn der Mieter die Bestimmungen über die Gebrauchspflicht (Bst. a) und/oder die Untermiete (Bst. c) nicht einhält. Dasselbe gilt für das Nichtbezahlen des Mietzinses.¹
 - f. Auf Verlangen des Bootsplatzausschusses haben die Mieter Kopien der Schiffsausweise und weitere Unterlagen einzureichen.

Art. 4 Abtausch

1. Bisherige Mieter von gemeindeeigenen Schiffs Liegeplätzen haben nach Ablauf der Kündigungsfrist (Art. 3, Bst. d) die Möglichkeit, sich vor der Ausschreibung um einen anderen freien gemeindeeigenen Schiffs Liegeplatz zu bewerben. Diese Abtauschgesuche müssen jedes Jahr wiederkehrend eingereicht werden.
2. Der Abtausch der Schiffs Liegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:
 - a. Gemeindeeinwohner;
 - b. übrige Einwohner des Kantons Bern;
 - c. Einwohner anderer Kantone.
3. Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:
 - a. die Zeitdauer seit Ausstellung des Mietvertrages für den gemeindeeigenen Schiffs Liegeplatz. Mietdauer mindestens 5 Jahre (pro Tag 1 Punkt);
 - b. die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt);
 - c. die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers (pro Tag 1 Punkt).Für die Zuteilung ist die Kumulierung der obgenannten Kriterien massgebend.

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 27. Januar 2020

Art. 5 Vermietung

Die Vermietung neuer oder frei gewordener Schiffsliegeplätze der Gemeinde erfolgt nach jährlicher Ausschreibung durch den Bootsplatzausschuss. Es wird keine Warteliste geführt. Pro Mieter wird nur ein Schiffsliegeplatz vermietet/zugeteilt.²

Art. 6 Zuteilungsordnung

1. Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:
 - a. Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen oder deren Schiffsliegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde;³
 - b. Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), welche über einen Schiffsliegeplatz in einem anderen Kanton verfügen;³
 - c. Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen (Wasserplatz);³
 - d. übrige Einwohner des Kantons Bern;
 - e. Einwohner anderer Kantone.
2. Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:
 - a. die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt);
 - b. die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers (pro Tag 1 Punkt);Für die Zuteilung ist die Kumulierung der obgenannten Kriterien massgebend.

Art. 7 Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung

1. Werden Schiffsliegeplätze der Gemeinde im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietern deshalb gekündigt, so kann der Bootsplatzausschuss diesen Mietern nach Möglichkeit neue oder frei gewordene gemeindeeigene Schiffsliegeplätze vermieten.
2. Der Bootsplatzausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mehrere² Schiffsliegeplätze pro gesuchstellende Organisation oder Betrieb ausserhalb der Zuteilungsordnung vermieten, beispielsweise für die Bootsvermietung, die Forschung, die Berufsfischerei, den Seerettungsdienst sowie die Bootsbauerbetriebe².
3. In begründeten Fällen kann der Bootsplatzausschuss auf schriftliches Gesuch hin einem Liegeplatzabtausch unter Mietern gemeindeeigener Schiffsliegeplätze zustimmen.

Art. 8 Vermietung an Organisationen

1. Der Bootsplatzausschuss kann Tourismus, Fischerei- oder Wassersportvereinen sowie der BKW FMB Energie AG einen Teil einer Hafenanlage zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung stellen.
2. Die Organisationen (Tourismus, BKW FMB Energie AG oder Verein) legen die Zuteilungskriterien für die Vergabe der Plätze an die einzelnen Schiffshalter fest.
3. Die Mietverträge werden durch den Bootsplatzausschuss erstellt.

² eingefügt mit Teilrevision vom 27. Januar 2020

³ eingefügt mit Teilrevision vom 21. November 2011

Art. 9 Übertragung der Miete

1. Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf den Ehepartner, die Kinder oder die Enkelkinder⁴ des Halters auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Bootsplatzausschusses möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Spiez.
2. Im Todesfall des Schiffshalters ist die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis auf den Ehepartner, die Kinder oder die Enkelkinder⁴ des Halters möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Spiez.
Sofern der Ehepartner, das Kind oder das Enkelkind⁴ ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Spiez haben, ist die Übertragung grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall wird eine Übergangsfrist von maximal 3 Jahren gewährt.
3. Verweigerung der Übertragung:
Der Bootsplatzausschuss kann die Zustimmung zur Übertragung der Miete nur aus wichtigem Grund verweigern.

Art. 10 Mietzinsansätze

Die Mietzinsansätze (siehe Anhang 2) werden gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom Gemeinderat kostendeckend festgelegt.
Die Verwaltungsarbeit der Gemeinde wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 11 Übergangsrecht

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Januar 2003 über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Spiez, 20. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze wurde im Amtsanzeiger vom 30. März 2006 publiziert.

⁴ eingefügt mit Teilrevision vom 27. Januar 2020

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze (Anhang 2) ist vom Gemeinderat am 30. April 2007 genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 30. April 2007

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident Der Sekretär

sig. sig.

K. Brenzikofer K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze (Anhang 2) wurde im Amtsanzeiger vom 10. Mai 2007 publiziert.

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze ist vom Gemeinderat am 21. November 2011 und 5. Dezember 2011 (Anhang 2) genehmigt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 5. Dezember 2011

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

F. Arnold K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze wurde im Amtsanzeiger vom 1. und 15. Dezember 2011 publiziert.

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze ist vom Gemeinderat am 19. Mai 2014 (Anhang 2) genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 19. Mai 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

F. Arnold K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. Mai 2014 publiziert.

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze ist vom Gemeinderat am 27. Januar 2020 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 27. Januar 2020

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. sig.

J. Brunner T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze wurde im Simmentaler Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert.

Anhang 1

zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze

Schiffsliegeplätze

Die Gemeinde stellt folgende Schiffsliegeplätze mietweise zur Verfügung:

1. Spiezer Bucht

- Steg **Städtli** (45 Plätze)
- Steg **Nord** (30 Plätze)
- Steg **Süd** (26 Plätze)
- Steg **Strandbad** (29 Plätze ⁵, inkl. 2 Private)
- Steg **Strandweg** (39 Plätze ⁵, inkl. 5 Private)

2. Weidli

- Bootshafen Weidli/Zentrale BKW (26 Plätze)
- Trockenplätze Weidli auf Areal Zentrale BKW (18 Plätze) ⁵
- 2 Surfgestelle auf Areal Zentrale BKW (24 Plätze)
- 1 Kajakgestell auf Areal Zentrale BKW (Kanu Klub Spiez)

3. Einigen

- Bojenfeld Ghei (41 Bojen)
- Boje Nr. 16 / Einigen Dorf

⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 27. Januar 2020

Anhang 2 ⁶

zu der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs- plätze

Mietzinstarif pro Jahr, Stand 1. Januar 2015

Kategorie	Grundmiete einheimische	Grundmiete auswärtige	Kantons- abgabe	Total einheimisch	Total auswärtige
Kleiner Platz	CHF 420.00	CHF 840.00	CHF 224.00	CHF 644.00	CHF 1'064.00
Notplatz (klein)	CHF 210.00	CHF 420.00	CHF 224.00	CHF 434.00	CHF 644.00
Mittlerer Platz	CHF 570.00	CHF 1'140.00	CHF 314.00	CHF 884.00	CHF 1'454.00
Aussenplatz (mittel)	CHF 450.00	CHF 900.00	CHF 314.00	CHF 764.00	CHF 1'214.00
Grosser Platz	CHF 730.00	CHF 1'460.00	CHF 398.00	CHF 1'128.00	CHF 1'858.00
Boje	CHF 450.00	CHF 900.00	CHF 353.00	CHF 803.00	CHF 1'253.00
Trockenplatz	CHF 220.00	CHF 440.00	CHF -	CHF 220.00	CHF 440.00
Trockenplatz gross	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF -	CHF 300.00	CHF 600.00
Surfgestell- platz	CHF 55.00	CHF 110.00	CHF -	CHF 55.00	CHF 110.00
Privat (kleiner Platz)			CHF 224.00	CHF 224.00	CHF 224.00
Privat (mittlerer Pl)			CHF 314.00	CHF 314.00	CHF 314.00

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Spiez, 6. Dezember 2019/jt

⁶ eingefügt mit Teilrevision vom 27. Januar 2020